



AMTSBLATT

der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz

2. Jahrgang

Wernigerode, 18. Dezember 2009

Nummer 6

INHALT

	Seite
A. Abwasserverband Holtemme	
Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserverbandes Holtemme über den Wirtschaftsplan 2010 sowie der Bekanntmachung	134
B. Wasser- und Abwasser-Zweckverband "Huy-Fallstein"	
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes "Huy-Fallstein" (WAZ Huy-Fallstein) – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung –	135
3. Änderung der Entgeltregelungen für die Versorgung mit Wasser und die sonstigen damit verbundenen Lieferungen und Leistungen im Gebiet des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes "Huy-Fallstein" – Entgeltregelungen Wasser (EGELT-WAV) –	137
C. Wasser- und Abwasserzweckverband Ilsetal	
4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“	139

	Seite
C. Wasser- und Abwasserzweckverband Ilsetal	
Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“ über den Wirtschaftsplan 2010 sowie der Bekanntmachung	140
D. Wasser- und Abwasserzweckverband „Oberharz“	
Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ über den Wirtschaftsplan 2010 und dessen Bekanntmachung	141
E. Trink- und Abwasserzweckverband Blankenburg und Umgebung	
Jahresabschluss des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung für das Wirtschaftsjahr 2008	143
Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2010 des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung sowie der Bekanntmachung	146
F. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz	
1. Änderungssatzung des ZVO über die Abwälzung der Abwasserabgabe	148
Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2010 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz sowie der Bekanntmachung	149
G. Sonstige Mitteilungen	

IMPRESSUM:

Herausgeber:
Abwasserverband Holtemme
In den sauren Wiesen 1
38855 Wernigerode/OT Silstedt
Telefon: 03943 5463-100
Telefax: 03943 5463-111
E-Mail: info@abwasser-holtemme.de
Internet: www.abwasser-holtemme.eu

A. Abwasserverband Holtemme

1. **Wirtschaftsplan des Abwasserverbandes Holtemme für das Wirtschaftsjahr 2010**

Auf der Grundlage des § 13 und des § 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 15 und 16 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24. März 1997 in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 99 und 100 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 18. November 2009 den Wirtschaftsplan 2010 mit seinen Bestandteilen beschlossen.

2. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2010 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	12.733.100 EUR
in den Aufwendungen auf	12.733.100 EUR

im Vermögensplan

in den Finanzierungsmitteln auf	9.916.600 EUR
in dem Finanzierungsbedarf auf	9.916.600 EUR

festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen für das Wirtschaftsjahr 2010 wird auf EUR 3.158.700 festgesetzt.

3. Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2010 werden nicht festgesetzt.

4. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2010 in Form von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf EUR 2.546.620 festgesetzt.

5. Die Umlagen der Verbandsmitglieder werden zur Deckung des Fehlbetrages für die Niederschlagswasserbeseitigung von öffentlichen Straßen auf EUR 168.700,00 für das Wirtschaftsjahr 2010 festgesetzt und verteilen sich gemäß § 16 der Satzung des Abwasserverbandes Holtemme auf die Verbandsmitglieder wie folgt:

Stadt Wernigerode	120.519,28 EUR
Stadt Ilsenburg	
Ilsenburg	20.783,84 EUR
Darlingerode	8.637,44 EUR
Drübeck	5.314,05 EUR
Derenburg	9.143,54 EUR
Heudeber	4.301,85 EUR

gez. Witte
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

**Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes
des Abwasserverbandes Holtemme für das Wirtschaftsjahr 2010**

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Holtemme hat in ihrer Sitzung am 18. November 2009 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 beschlossen.

Gemäß § 20 Absätze (1) und (2) der Satzung des Abwasserverbandes Holtemme vom 24.08.2005 in der derzeit gültigen Satzung ist der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 öffentlich bekanntzugeben.

Die nach § 13 und des § 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 15 und 16 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) vom 24. März 1997 in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 99 und 100 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der derzeit gültigen Fassung erforderliche Genehmigung durch die Kommunalaufsicht wurde am 7. Dezember 2009 erteilt.

Der Wirtschaftsplan liegt vom 4. Januar 2010 bis 15. Januar 2010 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Abwasserverband Holtemme, Zimmer 212 – Kaufmännische Leiterin, In den sauren Wiesen 1, 38855 Wernigerode/OT Silstedt, öffentlich aus.

Wernigerode/OT Silstedt, den 9. Dezember 2009

gez. Witte
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

B. Wasser- und Abwasser-Zweckverband "Huy-Fallstein"

D R I T T E S A T Z U N G
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die
Abwasserbeseitigung im Gebiet des Wasser- und Abwasser-
Zweckverbandes "Huy-Fallstein" (WAZ Huy-Fallstein)

- Abwasserbeseitigungsabgabensatzung -

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 567), zuletzt geändert durch Art. 2 des 2. Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Art. 1 des 2. Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), hat die Verbandsversammlung des WAZ Huy-Fallstein in ihrer Sitzung am 02.12.2009 die folgende Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 01.04.2009 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 17.06.2009 beschlossen:

ARTIKEL I

Absatz (1) von § 14 (Gebührensätze) erhält die folgende Fassung:

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gemäß § 12 Abs. (1) wird eine mengenabhängige Gebühr (Schmutzwassermengengebühr) erhoben. Zusätzlich wird eine monatliche Grundgebühr (Schmutzwassergrundgebühr) für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Anlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

Die Schmutzwassermengengebühr beträgt bei:

- | | | |
|----|---------------------------------|--------------------------|
| 1. | der Einrichtung "Halberstadt" | 3,46 Euro/m ³ |
| 2. | der Einrichtung "Huy" | 2,96 Euro/m ³ |
| 3. | der Einrichtung "Aue-Fallstein" | 3,96 Euro/m ³ |
| 4. | der Einrichtung "Wegeleben" | 4,05 Euro/m ³ |
| 5. | der Einrichtung "Langenstein" | 2,50 Euro/m ³ |

Die Jahresmindestmenge beträgt 8 m³ pro zum 01.01. des Erhebungszeitraumes mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person.

Die Schmutzwassergrundgebühr richtet sich nach der Wasserzählergröße und weist in allen Öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung die gleiche Höhe auf; sie beträgt für die Nenngrößen (Qn) jeweils:

- | | | |
|----|--|------------------|
| 1. | Nenngröße bis Qn 2,5 und Qn 2,5
(max. Durchfluss: bis einschließlich 5,0 m ³ /h) | 15,50 Euro/Monat |
| 2. | Nenngröße Qn 6 (max. Durchfluss: 12,0 m ³ /h) | 27,50 Euro/Monat |
| 3. | Nenngröße Qn 10 (max. Durchfluss: 20,0 m ³ /h) | 31,50 Euro/Monat |
| 4. | Nenngröße Qn 15 (max. Durchfluss: 30,0 m ³ /h) | 37,00 Euro/Monat |
| 5. | Nenngröße Qn 40 und größer Qn 40
(max. Durchfluss: 110,0 m ³ /h und größer) | 60,00 Euro/Monat |

Die Schmutzwassergrundgebühr für ein an die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossenes bzw. in diese Anlagen entwässerndes Grundstück wird pro auf dem Grundstück vorhandenem Wasserzähler für die Trinkwasserversorgung erhoben. Ein Grundstück gilt während des Zeitraumes der Stilllegung des Anschlusses des Grundstücks an die Grundstücksanschlussleitung als nicht angeschlossen.

ARTIKEL II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch am 01.01.2010.

Halberstadt, den 02.12.2009

gez. Haffke
(Dr. Haffke)
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

**3. Änderung der
ENTGELTREGELUNGEN**

**für die Versorgung mit Wasser und die sonstigen damit verbundenen
Lieferungen und Leistungen im Gebiet des
Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes "Huy-Fallstein"**

- Entgeltregelungen Wasser (EGELT-WAV) -

Die Verbandsversammlung des WAZ Huy-Fallstein hat in ihrer Sitzung am 02.12.2009 die folgende Änderung der Entgeltregelungen für die Versorgung mit Wasser und die sonstigen damit verbundenen Lieferungen und Leistungen beschlossen:

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Huy-Fallstein“ (Verband) erhebt für die Versorgung mit Trinkwasser in seinem Verbandsgebiet, die gemäß der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB_Wasser_V) vom 20.06.1980 und den Ergänzenden Bestimmungen zu der AVB_Wasser_V (EBEST-WAV) erfolgt, und die sonstigen damit verbundenen Lieferungen und Leistungen die folgenden Entgelte:

1. Entgelt für Antragsbearbeitung (gem. Ziff. 1 EBEST_WAV)

1.1	Entgelt für die Bearbeitung des Antrags auf Wasserversorgung	45,00 €
-----	--	---------

2. Baukostenzuschüsse (gem. Ziff. 6 EBEST_WAV)

2.1	Baukostenzuschuss für die erste Wohneinheit /WE (BKZ_1)	805,00 €
2.2	Baukostenzuschuss für jede weitere Wohneinheit /WE (BKZ_2)	358,00 €

3. Entgelte für neue Hausanschlüsse (gem. Ziff. 7 EBEST_WAV)

3.1	Grundpauschale - DN 32	671,00 €
3.2	Grundpauschale - DN 40	673,00 €
3.3	Grundpauschale - DN 50	676,00 €
3.4	Pauschalsatz pro m Leitungslänge - DN 32	87,00 €/m
3.5	Pauschalsatz pro m Leitungslänge - DN 40	88,00 €/m
3.6	Pauschalsatz pro m Leitungslänge - DN 50	89,00 €/m
3.7	Vergütungspauschale pro m (Absetzung pro m Eigenleistung)	47,00 €/m
3.8	Hausanschluss größer DN 50: Kostenerstattung gemäß Angebot / erteiltem Auftrag	

4. Entgelte für vor dem 03.10.90 hergestellte Hausanschlüsse (gem. Ziff. 8 EBEST_WAV)

4.1	Pauschalsatz pro m Leitungslänge - DN 32	87,00 €/m
4.2	Pauschalsatz pro m Leitungslänge - DN 40	88,00 €/m
4.3	Pauschalsatz pro m Leitungslänge - DN 50	89,00 €/m
4.4	Vergütungspauschale pro m (Absetzung pro m Eigenleistung)	47,00 €/m
4.5	Hausanschluss größer DN 50: Kostenerstattung gemäß Angebot / erteiltem Auftrag	

5. Entgelte für Wasserzählerschächte (gem. Ziff. 9 EBEST_WAV)

5.1	Wasserzählerschacht: Kostenerstattung gemäß Angebot und erteiltem Auftrag	
-----	---	--

6. Entgelt für die Inbetriebnahme der Kundenanlage (gem. Ziff. 10 EBEST_WAV)

6.1	Entgelt für die Abnahme des Hausanschlusses und die Inbetriebnahme der Kundenanlage	58,50 €
-----	---	---------

7. Entgelte für die Nachprüfung von Messeinrichtungen (gem. Ziff. 14 EBEST_WAV)

7.1	für den Ausbau eines Wasserzählers	83,50 €
7.2	für den Einbau eines Wasserzählers	83,50 €
7.3	für die Auswechslung eines Wasserzählers	117,00 €
7.4	Nachprüfung Wasserzähler: Kostenerstattung gemäß Angebot / erteiltem Auftrag	

8. Entgelte für Standrohre (gem. Ziff. 15 EBEST_WAV)

8.1	Mietkaution für ein Standrohr	340,00 €
8.2	Bereitstellungspauschale für ein Standrohr	15,00 €
8.3	Mietentgelt für ein Standrohr je angefangenem Tag	0,30 €

9. Bereitstellungsentgelte und mengenabhängiges Entgelt (gem. Ziff. 16 EBEST_WAV)

9.1	Bereitstellungsentgelt: Nenngröße Qn 2,5 (Qmax = 5 m ³ /h)	je Monat	10,50 €
9.2	Bereitstellungsentgelt: Nenngröße Qn 6 (Qmax = 12 m ³ /h)	je Monat	18,50 €
9.3	Bereitstellungsentgelt: Nenngröße Qn 10 (Qmax = 20 m ³ /h)	je Monat	23,50 €
9.4	Bereitstellungsentgelt: Nenngröße Qn 15 (Qmax = 30 m ³ /h)	je Monat	32,00 €
9.5	Bereitstellungsentgelt: Nenngröße Qn 40 und größer Qn 40 (Qmax = 110 m ³ /h und größer)	je Monat	78,75 €
9.6	mengenabhängiges Entgelt (Arbeitspreis) je m ³ - wobei eine Jahresmindestmenge von 8 m ³ pro Person gilt		1,61 €

10. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, zeitweilige Absperrung (gem. Ziff. 17 und 19 EBEST_WAV)

10.1	für den Ausbau eines Wasserzählers	83,50 €
10.2	für den Einbau eines Wasserzählers	83,50 €
10.3	für die Sperrung des Hausanschlusses	72,50 €
10.4	für die Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses	52,00 €
10.5	Fahrtkosten je km zum Einsatzort gem. Standardleistungsentgelten (s. Ziff. 11.1)	

11. Standardleistungsentgelte

11.1	Fahrtkosten eines Betriebs- bzw. Einsatzfahrzeuges (pro Km)	
11.1.1.	Einmannbesatzung	1,02 €
11.1.2.	Zweimannbesatzung	1,53 €
11.2	Wasserwagen mit V= 1,0 m ³ / Bereitstellungspauschale	7,50 €
11.3	Wasserwagen mit V= 1,0 m ³ / Miete pro angefangenem Tag	5,50 €
11.4	Wasserwagen mit V = 1,0 m ³ / Füllen und Vor-Ort-Aufstellung	
	- Fahrtkosten für das Betriebs- bzw. Einsatzfahrzeug (pro Km)	1,02 €
	- Kosten des Einsatzes für einen Mitarbeiter (pro angefangene Stunde)	28,20 €
11.5	Rohrbruch- und Lecksuche mit Lecksuch- und Ortungsgeräten	
	- Lecksuch- und Ortungsgeräte / Bereitstellungspauschale	7,50 €
	- Fahrtkosten für das Betriebs- bzw. Einsatzfahrzeug / Zweimannbesatzung (pro Km)	1,53 €
	- Kosten des Einsatzes für zwei Mitarbeiter (pro angefangene Stunde)	56,50 €
11.6	Hydrantenprüfung /Druck- und Mengenmessung (pro Hydrant) (zusätzlich sind die Fahrtkosten gem. Ziff. 11.1 zu erstatten)	32,50 €

12. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Dies sind für das Entgelt unter der Ziffer 9 zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Entgeltregelungen 7 Prozent; für die übrigen Entgelte sind es 19 Prozent.

13. In-Kraft-Treten

Diese Entgeltregelungen treten einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, jedoch nicht vor dem 01.01.2010. Gleichzeitig treten die Entgeltregelungen des Verbandes vom 07.05.2008, in der Fassung der 2. Änderung vom 17.06.2009 für die Versorgung mit Wasser und die sonstigen damit verbundenen Lieferungen und Leistungen außer Kraft.

Halberstadt, den 02.12.2009

gez. Haffke
(Dr. Haffke)
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

C. Wasser- und Abwasserzweckverband Ilsetal

4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14 und 16 Abs. (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in Verbindung mit § 6 und § 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des WAZ „Ilsetal“, in ihrer Sitzung am 24.11.2009, folgende 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 02.12.2004/10.02.2005, zuletzt geändert am 18.02.2008, beschlossen:

§ 1

§ 5 (Zusammensetzung der Verbandsversammlung) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung,

„Die Verbandsversammlung besteht aus sieben Vertretern des Verbandsmitgliedes.“

§ 2

§ 14 (Rechnungsführung und Rechnungsprüfung) Abs. 1, erhält folgende neue Fassung,

„Für die Rechnungsführung und die Rechnungslegung gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen der Eigenbetriebe in Anlehnung an die im Handelsgesetzbuch geregelten Vorschriften.“

§ 3

§ 14 (Rechnungsführung und Rechnungsprüfung) erhält zusätzlich den Abs. 2 mit folgender Regelung,

„Der Verband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Er darf, abgesehen von einer angemessenen Verzinsung des Eigenkapitals, keine Gewinne erzielen.“

§ 4

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2010 in Kraft.

Osterwieck, den 24.11.2009

gez. Ballhausen
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

Öffentliche Auslegung

Die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“ liegen an den nach dieser Bekanntmachung darauffolgenden zwei Wochen zur Einsichtnahme, zu den unten genannten Sprechzeiten des Verbandes, in 38835 Osterwieck, Hornburger Str. 20, öffentlich aus.

Sprechzeiten:	Montag	09.00-12.00 Uhr
	Dienstag	09.00-12.00 Uhr u. 13.00-17.30 Uhr
	Donnerstag	09.00-12.00 Uhr u. 13.00-15.30 Uhr

Wasser- und Abwasserzweckverband „Ilsetal“

gez. Ballhausen
Verbandsgeschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung

**des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“ über den Wirtschaftsplan 2010
sowie der Bekanntmachung**

Auf Grundlage der zur Zeit geltenden Fassung der Gesetze des Landes Sachsen-Anhalts über das Eigenbetriebsgesetz in Anlehnung an das HGB und dem § 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 24.11.2009 den Wirtschaftsplan 2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“ beschlossen.

Der Wirtschaftsplan ist im Erfolgs- und Vermögensplan wie folgt festgesetzt:

<u>Erfolgsplan</u>	Erträge	2.280.800,00 Euro
	Aufwendungen	2.280.800,00 Euro

<u>Vermögensplan</u>	Einnahmen	1.304.600,00 Euro
	Ausgaben	1.304.600,00 Euro.

Kreditneuaufnahmen für 2010 werden auf insgesamt 576.400,00 Euro festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgelegt.

Verbandsumlagen werden nicht festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf ein Zehntel der veranschlagten Aufwendungen im Erfolgsplan, hier auf 228.000,00 Euro.

Der Stellenplan wird auf 7 Angestellte festgesetzt.

gez. Ballhausen
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2010
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ilsetal“ hat auf ihrer Sitzung am 24.11.2009, den Wirtschaftsplan für das Jahr 2010 beschlossen. Die genehmigungspflichtigen Teile des Wirtschaftsplanes wurden, auf der Grundlage des § 16 (1) Satz 1 GKG LSA in Verbindung mit 100 (2) GO LSA, von der Kommunalaufsicht des Landkreises Harz am 09.12.09 genehmigt.

Der Wirtschaftsplan 2010 liegt an den nach dieser Bekanntmachung darauffolgenden zwei Wochen öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist jeweils zu den Sprechzeiten des Verbandes, in Osterwieck, Hornburger Str. 20, möglich.

Sprechzeiten:	Montag	09.00-12.00 Uhr
	Dienstag	09.00-12.00 Uhr u. 13.00-17.30 Uhr
	Donnerstag	09.00-12.00 Uhr u. 13.00-15.30 Uhr

Wasser- und Abwasserzweckverband „Ilsetal“

gez. Ballhausen
Verbandsgeschäftsführer

D. Wasser- und Abwasserzweckverband „Oberharz“

Öffentliche Bekanntmachung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“
über den Wirtschaftsplan 2010 und dessen Bekanntmachung

A Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 6/2009

Aufgrund des § 16 (1) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen Anhalt vom 24.3.1997 (in der derzeit gültigen Fassung) i.V.m. den §§ 13 (1) und § 16 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen Anhalt (in der derzeit gültigen Fassung) und den §§ 99, 100 und 102 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen Anhalt vom 10.08.2009 (in der derzeit gültigen Fassung) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 25.11.2009 mit Beschluss Nr. VV 30/2009 folgenden Wirtschaftsplan für das Jahr 2010 mit seinen Bestandteilen beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2010 wird

im Erfolgsplan in den Erträgen auf	5.274.500 Euro
in den Aufwendungen auf	5.274.500 Euro
im Vermögensplan in den Einnahmen auf	3.623.700 Euro
in den Ausgaben auf	3.623.700 Euro

festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 2.220.400 Euro festgesetzt.

3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

4. Der Höchstbetrag, bis zu dem der Kassenkredit in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

5. Die nicht kostendeckende Erhebung des Entgeltes zur Trinkwasserversorgung des allgemeinen Netzes wird nach § 13 (1) GKG LSA und nach Artikel 4 § 13 (3) der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ vom 19.12.2005 durch eine Umlage gedeckt. Gem. § 13 (4) der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ verteilt sich die Umlage in Höhe von 376.000 Euro nach Einwohnerzahl auf die Mitgliedsgemeinden wie folgt:

Benneckenstein	2.159	60.817	€
Elbingerode	5.317	149.775	€
Elend	429	12.085	€
Hasselfelde	2.904	81.803	€
Schierke	700	19.718	€
Sorge	115	3.239	€
Stiege	1.094	30.817	€
Tanne	630	17.746	€
Einwohner	13.348	376.000	€

Wernigerode, 26.11.2009

gez. Witte
Verbandsgeschäftsführer

B Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 13 (3) und § 16 (1) Satz 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.02.1998 (in der derzeit gültigen Fassung) in Verbindung mit § 15 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen Anhalt vom 24.3.1997 und § 100 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen Anhalt

vom 5.10.1993 (in der derzeit gültigen Fassung) erforderliche Genehmigung hinsichtlich des genehmigungspflichtigen Teils (Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme) ist durch die Kommunalaufsicht am 11.12.2009 erteilt worden:

Der Wirtschaftsplan 2010 wird mit seinen Anlagen in der Zeit vom 04. bis 13. Januar 2010 während der Sprechzeiten bei dem Betriebsführer Abwasserverband Holtemme, Zimmer 312 – Gruppenleiterin Finanz- und Rechnungswesen, In den sauren Wiesen 1, 38855 Wernigerode/OT Silstedt, zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Wernigerode, 14.12.2009

gez. Witte
Verbandsgeschäftsführer

E. Trink- und Abwasserzweckverband Blankenburg und Umgebung

Jahresabschluss des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung für das Wirtschaftsjahr 2008

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 03.12.2009 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung für das Wirtschaftsjahr 2008 beschlossen:

Trink- und Abwasserzweckverband Blankenburg und Umgebung

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Behandlung des Jahresergebnisses 2008 entsprechend § 11 der Eigenbetriebsverordnung

1.	Feststellung des Jahresabschlusses		
		€	€
1.1	Bilanzsumme	<u>59.747.285,84</u>	
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf		
	-das Anlagevermögen		51.636.093,78
	-das Umlaufvermögen		8.098.471,84
	-die Rechnungsabgrenzungsposten		<u>16.720,22</u>
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf		
	-das Eigenkapital		14.420.555,90
	-die empfangenen Ertragszuschüsse		23.452.339,25

	-die Rückstellungen	1.831.472,95
	-die Verbindlichkeiten	<u>20.702.006,49</u>
1.2	Jahresfehlbetrag	<u>659.088,75</u>
1.2.1	Summe der Erträge	<u>6.601.840,98</u>
1.2.2	Summe der Aufwendungen	<u>7.260.929,73</u>
2.	Behandlung des Jahresfehlbetrages	
2.2	-auf neue Rechnung vortragen	<u>659.088,75</u>

Verwendung des Jahresfehlbetrages

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2008 mit einem Jahresverlust in Höhe von 659.088,75 € fest. Dieser wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Entlastung

Dem Geschäftsführer, Herrn Karl-Josef Hahner, wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 16.09.2009

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB i. V. m. § 16 Abs. 3 GKG, §§ 18 Abs. 3 EigBG, 14 Abs. 1 EigVO des Landes Sachsen-Anhalt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen

Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung geben keinen Anlass zu Beanstandungen."

Feststellungsvermerk des Landkreises Harz, Rechnungsprüfungsamt, vom 30.10.2009

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 16. Sept. 2009 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bremen, die Buchführung und der Jahresabschluss 2008 des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Verbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu keinen Beanstandungen Anlass.

Gemäß § 18 Absatz 5 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz EigBG, GVBl. LSA S. 446 vom 24.03.1997) liegen der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht in der Zeit vom 07.01. bis 15.01.2010 in den Geschäftsräumen des TAZV zu nachfolgenden Sprechzeiten:

Sprechzeiten TAZV:

Dienstag	09:00 – 12:00	14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00	14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr	

öffentlich aus.

Blankenburg, den 08.12.2009

gez. Hahner
Verbandsgeschäftsführer

S i e g e l

I. Wirtschaftsplan 2010 des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung

Aufgrund des § 13 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – (GKG – LSA) – vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81) i. V. m. § 15 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997 (GVBl. 446) sowie der §§ 9 und 13 der neu gefassten Verbandssatzung vom 26. Mai 2005 in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2009 den folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 wird für den Bereich Trinkwasser:

im Erfolgsplan

im Aufwand auf	2.558.100 €
im Ertrag auf	2.558.100 €

im Vermögensplan

in der Einnahme auf	1.320.600 €
in der Ausgabe auf	1.320.600 €

festgelegt.

2. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2010 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird für den **Bereich Trinkwasser** auf

518.000 €

festgesetzt.

3. Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2011 werden für den **Bereich Trinkwasser** nicht festgesetzt.

4. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2010 in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

5. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 wird für den Bereich Abwasser

im Erfolgsplan

im Aufwand auf	4.193.100 €
im Ertrag auf	4.193.100 €

im Vermögensplan

in der Einnahme auf	6.057.300 €
in der Ausgabe auf	6.057.300 €

6. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2010 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird für den **Bereich Abwasser** auf 0,00 € festgesetzt.

7. Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2011 werden nicht festgesetzt.

8. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2010 in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 € festgesetzt.
9. Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung und § 15 II EigBG i. V. m. § 12 VI EigVO LSA sowie § 13 Abs. 1 GKG LSA wird im Wirtschaftsjahr 2010 von den Mitgliedsgemeinden eine allgemeine Umlage zur Deckung der Verluste aus dem Wirtschaftsjahr 2008 in Höhe von 660.186,97 € erhoben. Dieser war aufgrund des Niederschlagswassers für die Straßenbaulastträger entstanden. Die Umlage verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden wie folgt:

Gemeinde Heimburg	28.173,60 €
Gemeinde Hüttenrode	35.868,60 €
Gemeinde Cattenstedt	22.061,05 €
Gemeinde Westerhausen	65.314,36 €
Gemeinde Wienrode	28.266,69 €
Stadt Blankenburg	465.795,31 €
Gemeinde Altenbrak	11.604,54 €
Gemeinde Treseburg	3.102,82 €

Blankenburg, den 04.12.2009

gez. Karl-Josef Hahner
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Trink- und Abwasserzweckverbandes
Blankenburg und Umgebung für das Wirtschaftsjahr 2010

Die Verbandsversammlung des TAZV Blankenburg und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 03.12.2009 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 beschlossen.

Gemäß § 21 Absatz 2 der Verbandssatzung des TAZV Blankenburg und Umgebung vom 26.05.2005 ist der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 öffentlich bekannt zu geben.

Die nach § 16 Abs. 1 Satz 1 GKG LSA in Verbindung mit § 100 Abs. 2 GO LSA erforderliche Genehmigung durch die Kommunalaufsicht wurde am 16.12.2009 erteilt.

Der Wirtschaftsplan liegt vom 07.01.2010 bis 15.01.2010 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im TAZV, Westerhäuser Landstr. 13, 38889 Blankenburg öffentlich aus.

Blankenburg, den 16.12.2009

gez. Hahner
Verbandsgeschäftsführer

F. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz

1. Änderungssatzung des ZVO über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBL. LSA S. 81), den §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), den §§ 8 und 9 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I. 114), dem Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. S. 580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S.769, 801) sowie dem Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996, zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 700) hat die Verbandsversammlung des ZVO in ihrer Sitzung am 25.11.2009 folgende Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung beschlossen:

Artikel 1 § 2 Abgabepflichtige

Im § 2 wird der Absatz (1) ersetzt durch:

- (1) Abgabepflichtig ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung). Es gilt die widerlegbare Vermutung, dass der Eigentümer eines Grundstücks auch Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Grundstückseigentümer nicht gleichzeitig auch Einleiter sein, so ist dieser verpflichtet, dem Verband darüber Mitteilung zu

machen, wer die Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

Der bisherige Absatz (2) entfällt. An dessen Stelle tritt der bisherige Absatz (3).

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Quedlinburg, den 25.11.2009

gez. Dipl.-Ing. Günther
Verbandsgeschäftsführer

- S i e g e l -

**Wirtschaftsplan 2010 des Zweckverbandes Wasserversorgung
und Abwasserentsorgung Ostharz**

Beschluss zum Wirtschaftsplan 2010

Sachverhalt:

Auf Grund der §§ 13 , 21 (2) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 82) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 16 (1) des Eigenbetriebsgesetzes vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz einen Wirtschaftsplan für das Jahr 2010 zu beschließen. Dieser wurde am 25.11.2009 durch die Verbandsversammlung einstimmig beschlossen.

Beschluss:

1. Der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz für das Geschäftsjahr 2010 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	17.624.201 €
in den Aufwendungen auf	17.898.062 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	20.543.059 €
in den Ausgaben auf	20.543.059 €

festgesetzt.

2. Die Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 4.940.821 Euro festgesetzt.

3. Die Verpflichtungsermächtigungen sind nicht notwendig.

4. Ein Kassenkredit im Geschäftsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben muss nicht in Anspruch genommen werden.

5. Die Erstattung der Straßenentwässerungskosten erfolgt auf der Grundlage von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen. In den Fällen, wo es zwischen ZVO und Mitgliedskommune keine wirksame öffentlich-rechtliche Vereinbarung gibt, erhebt der ZVO entsprechend § 17 (4) Verbandssatzung eine gesonderte Umlage.

Der anteilig zu zahlende Betrag bestimmt sich für die einzelne Mitgliedskommune nach dem Verhältnis der Straßenfläche im Mitgliedsort, die in einen Kanal entwässert, zu der Gesamtstraßenfläche im jeweiligen Gebührengbiet, die in einen Kanal entwässert. Maßgeblich ist die Straßenfläche zum 31.10.2009.

Entsprechend der Kalkulation sind im Wirtschaftsjahr 2010 folgende Beträge nicht gebührenfähig und daher von den Mitgliedsorten zu erheben:

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 6/2009

Gebührengbiet 1	<u>514.381 €</u>
davon Allrode	8.345 €
Bad Suderode	18.991 €
Ballenstedt	91.301 €
Friedrichsbrunn	7.904 €
Gernrode	32.209 €
Quedlinburg	180.844 €
Rieder	19.960 €
Stecklenberg	1.597 €
Thale	141.155 €
Timmenrode	12.075 €

Gebührengbiet 2	<u>95.942 €</u>
davon Harzgerode	95.942 €

Gebührengbiet 3	<u>137.525 €</u>
davon Aschersleben / OT Neu Königsau	5.400 €
Falkenstein/Harz	55.982 €
Seeland	76.143 €.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen der Verbandsmitglieder:	79
Davon anwesend:	66
Ja-Stimmen:	66
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-
Beschluss-Nr.:	8/IV/09

Der Wirtschaftsplan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harz am 11.12.2009 unter dem Aktenzeichen 15 12 04 95 00/10 ohne Auflagen erteilt worden.

Hinweis: Die Prüfung des Stellenplanes wird gesondert vorgenommen. Hierzu erhalten Sie eine weitere Nachricht.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) i.V. mit § 2 Abs. 1 Eigenbetriebgesetz (EigBG) ab dem 22.12.2009 bis zum 19.01.2010 für die in diesem Zeitraum liegenden 7 Sprechstage in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Ostharz während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Quedlinburg, den 16.12.2009

gez. Dipl.-Ing. Günther
Verbandsgeschäftsführer

S i e g e l